

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/4/26 93/05/0298

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3 idF 1992/034;

BauO Wr §134a idF 1992/034;

BauO Wr §69 Abs1 litm idF 1992/048;

BauO Wr §69 Abs2 idF 1992/048;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Eine wesentliche, gegen § 69 Abs 2 Wr BauO idF LGBl 1992/48 verstoßende Abweichung kann nur dann zu Recht behauptet werden, wenn dieser "eine dem geltenden Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan unterlaufende Tendenz" innewohnt. Steht ein Bauvorhaben angesichts einer gemäß § 69 Abs 1 lit m Wr BauO idF LGBl 1992/48 erteilten Bewilligung einer Abweichung von den Bestimmungen über die Gebäudehöhe mit den Bestimmungen der Wr BauO über die Gebäudehöhe nicht mehr im Widerspruch, so kann ein Nachbar in einem subjektiv-öffentlichen Recht nicht verletzt sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmegewilligung gegeben sind (Hinweis Geuder-Hauer, Wiener Bauvorschriften, S 309).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050298.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)